



Kreiskonzept über den Umgang mit gefährlichen Stoffen und Gütern – CBRN Konzept

Für den Kreis Segeberg erlässt in Anlehnung an die Bestimmungen der §§ 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG), dem LZG Erlass für SH und der FwDV 500 nachfolgendes Kreiskonzept über den Umgang mit gefährlichen Stoffen und Gütern – CBRN Konzept. Das Gefahrgutkonzept vom 08.11.2001 tritt hiermit außer Kraft.

1. Aufgaben und Zuständigkeiten

1.1. Die Gemeinden haben gemäß §§ 2 und 6 BrSchG als Selbstverwaltungsaufgabe zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige öffentliche Feuerwehren zu unterhalten und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit, Umwelt und Vermögen abzuwehren.

1.2. Die örtlichen Feuerwehren müssen mindestens in der Lage sein, die „GAMS Regel“ (Gefahr erkennen, Absperurmaßnahmen einleiten, Menschen retten, Spezialkräfte anfordern) umzusetzen und Einsätze nach Schadenskatalog TH GAS, TH GAS Haus, TH GAS Haus Y und TH K X, ggf. unter Hinzuziehung eines örtlichen oder auf Ebene einer Gebietskörperschaft berufenen Fachwartes CBRN abzuarbeiten bzw. alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr abzuwehren.

1.3. Für den Bereich CBRN kann es sinnvoll sein, die zuvor genannte gesetzliche Aufgabe entsprechend den örtlichen Verhältnissen und Risiken angepasst durch eine vertraglich geregelte kommunale Zusammenarbeit oder innerhalb von Gebietskörperschaften personell und materiell durch Zusammenarbeit von Feuerwehren zu erfüllen und dieses ggfs. durch Gründung einer Facheinheit CBRN zu gewährleisten.

1.4. Die jeweiligen Facheinheiten CBRN betreiben eine intensive Zusammenarbeit mit dem ABC-Zug des Kreises, wobei eine aufeinander abgestimmte Ausstattung anzustreben ist. Der Fachberater CBRN (KFV/Kreis) lädt hierzu zu mind. 2 Fachtagungen jährlich ein. Die Facheinheiten CBRN führen im Abstand von höchstens zwei Jahren Dienste oder Übungen mit dem ABC Zug durch.

1.5. Der Kreis Segeberg fördert investive Beschaffungen für die o.g. Facheinheiten CBRN durch FAG-Mittel in besonderem Maße.

1.6. Der ABC-Zug kann die Facheinheiten CBRN als Redundanz und zur eigenen Verstärkung anfordern.

1.7. Der Umweltdienst (U-Dienst) des ABC-Zuges bildet den Fachberater CBRN ab.



2. Alarmplanung

2.1. Der Kreis Segeberg stellt in Zusammenarbeit mit der Kreiswehrführung Grundsätzlichkeiten für die notwendigen überörtlichen Alarmierungen der Feuerwehren und / oder ihrer Facheinheiten CBRN sowie des ABC-Zuges auf, sofern Pkt. 2.3. nicht eingehalten werden kann und teilt diese der Leitstelle zur Alarmierung mit.

2.2. Objektbezogene Sonderalarmierungen oder Objekte, die der Störfallverordnung unterliegen, bzw. ein ähnliches Gefahrenpotenzial aufweisen, sind auf Anforderung dem Kreis/ der Kreiswehrführung durch die Gemeindeführung inkl. einer detaillierten Einsatzvorplanung aufzuzeigen.

2.3. Die Kreiswehrführung wird anhand der gemeldeten örtlichen Facheinheiten CBRN in Verbindung mit deren Fähigkeiten räumliche Aufteilungen des Kreisgebietes vornehmen und unter Betrachtung der Fähigkeiten der Einheiten sowie in Abstimmung mit der örtlich verantwortlichen Wehrführung die notwendigen Alarmierungen (nach Schadenskatalog) für den ABC-Zug einstellen.

2.4. Die Kreiswehrführung kann für alle Schadensarten dem U-Dienst des ABC Zuges einen Infoalarm einstellen. U-Dienst kann sich proaktiv als Fachberater CBRN in den Einsatz einbringen oder auch durch die Leitstelle angefordert werden.

3. Einsatzleitung

3.1. Die Einsatzleitung im Schadensfall obliegt der örtlich zuständigen Gemeindeführung, AWF und KWF können diese gemäß BrSchG übernehmen. Die Leitung des ABC-Zuges bzw. der U-Dienst wird nur beratend tätig oder übernimmt einen Einsatz(unter)abschnitt nach Weisung der Einsatzleitung.

Das Kreiskonzept tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

01.05.2025


Kreiswehrführer

#GemeinsamfürdenKreisSegeberg

